

Band 683/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Mittwoch, den 22. September 1976
um 9.04 Uhr

(146. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen - mit Ausnahme von OSTA Zeis und Reg.Dir. Widera - in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens

Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend:

Rechtsanwälte Künzel, Schnabel, Schlaegel, Grigat.

Als Zeugen sind anwesend:

KHK Rolf Schneider **und**

KHK Winfried Geisler.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Herr Rechtsanwalt Schwarz hat sich für heute ~~V~~ormittag entschuldigt.

Herr Rechtsanwalt Eggler wird sich mutmaßlich verspäten.

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann ist kein Grund bekannt, warum er nicht pünktlich erscheint.

Wir haben heute früh geladen und anwesend ^{sind} die Herren Schneider und Geisler.

Es ist darauf hinzuweisen, daß Ihnen die Aussagegenehmigung jetzt noch nicht erteilt ist. Es hat sich **also** im Laufe des gestrigen Abends und auch des heutigen Vormittags ergeben, daß darüber entschieden werden wird noch bis etwa 12.00 Uhr, so daß wir davon ausgehen können, daß mit Ihrer Vernehmung heute **Nachmittag** ^{bis} begonnen werden kann, bis dahin geklärt ist, ⁱⁿwieweit Sie berechtigt sind, Aussagen zu machen.

Band 683/Lö

Die Zeugen Schneider und Geisler werden gemäß § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen Schneider und Geisler sind mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Sie sollen nach dem Antrag der Verteidigung aussagen können, daß Ihnen oder anderen Vernehmungs- oder Ermittlungsbeamten gegenüber der Zeuge Müller über den Zeugen Hoff folgendes geäußert habe; Daß Hoff den tatsächlichen Verwendungszweck der von ihm angefertigten Gegenstände, auch ^{der} Bombenkörper, gekannt habe; daß Hoff aus Rohrohlingen habe Maschinenpistolen anfertigen sollen; daß Hoff Waffen für die RAF nach Süd-Frankreich verschoben habe; daß Hoff seine Werkstatt nach Beendigung der Arbeit mit Säure gereinigt habe, um Spuren zu verwischen - sinngemäß - und schließlich, daß die Freundin von **Herrn** Hoff, jetzige Verlobte, die Frau Sorenson, in der Werkstatt im Zeitraum von Anfang 72 bis im Mai 1972 mitgearbeitet habe. Also 1. Beweisthema; Äußerungen des Zeugen Müller über Kenntnisse hinsichtlich des Zeugen Hoff.

Das zweite Thema: Sie sollen bekunden können, daß in Akten - 3 ARP 74/75 I; die bei der Bundesanwaltschaft geführt werden, Niederschriften oder Vermerke über Aussagen des Zeugen Müller enthalten seien, die von den Vernehmungsprotokollen, die dem Gericht später geliefert wurden und die zwischen dem 31. März und 26. Mai 76 angefertigt worden sind, inhaltlich im erheblichen Umfang abwichen, insbesondere auch hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg. Zweites Thema also; Akten, die wir nicht kennen, deren Inhalt im Vergleich zu den Vernehmungsprotokollen, die dem Gericht zugänglich gemacht wurden im Anschluß an die Vernehmung des Zeugen Müller vom 31. März bis zum 26. Mai dieses Jahres.

Schließlich sollen Sie wissen, daß Müller vor dieser Vernehmung, die dem Gericht zugänglich gemacht wurde, die am 31. März 76 begonnen hat, gegenüber Ermittlungsbehörden bekundet ^{habe}, er kenne Hoff, er sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, Eine Aussage, die sich in dem dem Gericht vorgelegten Protokollen nicht findet. Und hier sei nun dieser Unterschied zwischen seinen früheren Äußerungen und der Aussage, die dem Gericht zugänglich gemacht

Band 683/Lö

- Vorsitzender -

wurde. Hier sei von den Ermittlungsbehörden ganz bewußt diese anders lautende Aussage Müllers in den Akten, die dem Gericht zugegangen seien, unterdrückt worden, um Widersprüche zwischen Müller und Hoff zu verschleiern.

Schließlich sollen Sie darüber Kenntnis haben, daß Müller von Ermittlungsbehörden für eine Aussage Gegenleistungen versprochen worden seien, so z. B. 50 % Straferlaß, außerdem Pressekontakte mit entsprechender Möglichkeit, zu Honoraren zu kommen, und schließlich habe man Müller auch bedeutet, wenn er nicht aussage, dann müsse er mit lebenslanger Freiheitsstrafe rechnen.

Und das letzte Thema, zu dem Sie sich äußern können sollen: Müller soll Ihnen oder anderen Ermittlungsbeamten bei Vernehmungen erklärt haben, daß Baader Ingeborg Barz erschossen habe. Sie sollen bei den weiteren Ermittlungen zu der Erkenntnis gelangt sein, daß diese Aussage unrichtig ist, und sollen bestätigen können, daß zur Zeit noch nach Ingeborg Barz gefahndet werde.

Das sind die Beweisthemen. Wie gesagt, heute Vormittag kommen wir nicht zu Ihrer Vernehmung. Wir beginnen mit der Vernehmung um 14.30 Uhr.

Um 14.30 Uhr steht auch Frau Rechtsanwältin Gottschalk-Solger als Zeugin zur Verfügung. Sie kommt auf demselben Wege und zu denselben Zeiten.

Es ist gerade die Frage aufgetaucht, ob wir nicht mit der Vernehmung der Herrn Zeugen vor der Frau Rechtsanwältin Gottschalk-Solger beginnen sollten, um 14.00 Uhr. Es ist nur so, die Zeugin Gottschalk-Solger muß mit dem Flugzeug wieder zurückfliegen und deswegen möchte ich sie gerne an den Anfang stellen. Ich weiß nicht, wie lange die Vernehmung von Ihnen dann in Anspruch nimmt. Ich würde also doch vorschlagen, daß wir aus Sicherheitsgründen, um der Zeugin die Möglichkeit zu geben, daß sie wieder gleich zurückfliegen kann, mit ihr beginnen um 14.30 Uhr.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß mir die Zusage gegeben worden ist, daß die Entscheidung über die Aussagegenehmigung bis 14.00 Uhr eintrifft. Ich muß also davon ausgehen, daß auch ein früherer Beginn mit den Zeugen zu nichts führen würde, weil bis dahin die Entscheidung nicht vorläge.

Die Zeugen Geisler und Schneider werden um 9.12 Uhr vorläufig entlassen.

Sind zu dieser Terminierung Fragen?

Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA Schn.: Hohes Gericht, mir ist durchaus die Regelung des § 54 StPO bekannt. Mir ist aber auch bekannt, dass dasselbige nicht erst seit gestern besteht, sondern vermutlich schon seit einigen Jahren, um nicht Jahrzehnte zu sagen. Und es berührt mich etwas merkwürdig, und zumindest auch die Optik dieses Verfahrens hier, daß vor rund 1 Jahr und auch länger Beamte am Fließband hier aussagten und die Aussagegenehmigung dorten keine Rolle spielte, bzw. sofort vorhanden war. Und ich erinnere mich auch gut an Fälle, bei denen man dann telefonisch diese Aussagegenehmigung einholte. Und ich habe nun die Frage an das Gericht, weshalb das in diesem Fall hier nicht auch möglich ist, Das Telefon wird ja auch noch zur Verfügung stehen. Und im übrigen wäre es vielleicht auch dann wünschenswert gewesen, nach-dem das gestern abend schon feststand, daß diese Aussagegenehmigung heute morgen nicht vorliegt, daß vielleicht ein Anruf den Verteidigern das hätte sagen können und man von vornherein gleich hätte auf 14.00 Uhr terminieren können.

V.: Wollen Sie sich dazu äußern, Herr Dr. Wunder. Ich gebe dann auch eine Erklärung dazu ab.

BA Dr. Wu.: Ich äußere mich gerne dazu. Ich habe gestern bei der Stellungnahme der Bundesanwaltschaft hinsichtlich dieser beamteten Zeugen ausgeführt, daß ich Zweifel habe, ob diesen Zeugen zu allen Punkten Aussagegenehmigung erteilt wird. Erst gestern Abend um 18.45 Uhr bin ich angerufen worden vom Bundeskriminalamt und mir ist mitgeteilt worden, daß, weil wie Sie ja auch wissen, Herr Rechtsanwalt, hier die 3 ARP-Akte eine Rolle spielt, geprüft werden muß, ob im vollen Umfang Aussagegenehmigung erteilt werden kann.

V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder konnte mich telefonisch nicht erreichen. Er hat versucht, einen Kollegen zu verständigen, der auch nicht erreichbar war - wir waren beide weg gewesen - und hat dann sich richtigerweise dazu entschlossen, das heute früh erst mitzuteilen; schon bevor wir in den Dienst kamen, war die Mitteilung hier vorgelegen. Herr Rechtsanwalt Schnabel; alles das, was Sie dann jetzt aufgezählt haben an Möglichkeiten, ist geschehen. Ich habe mich sofort mit dem Bundeskriminalamt in Verbindung gesetzt, und ich darf Ihnen dazu sagen, der Vergleich mit Zeugen, die in der Anklage benannt waren, bei denen der

Aussagegrund, das Thema längst feststand, ist nicht zulässig mit Zeugen, die kurzfristig benannt werden im Hinblick auf Akten, bei denen bisher ein Sperrvermerk besteht. Daß sich hier das zuständige Bundesinnenministerium die Entscheidung nicht so einfach macht, ist aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen, daß nämlich hinterher Verwaltungsprozesse entstehen, durchaus begreiflich. Und ich kann nur sagen, wenn das Bundesinnenministerium heute früh entscheidet, was zugesagt ist, dann ist das eine beachtlich rasche Entscheidung. Es kann keine Behörde hier irgendein Vorwurf treffen. Es lässt sich leider nicht ändern. Wir selbst sind durch diese Bearbeitungsweise überrascht worden. In der Tat hat inzwischen eine Klärung stattgefunden, welche Frist normalerweise für solche Benennungen von Zeugen eingehalten werden müssen, um von vornherein die nötigen Entscheidungsfreiheiten für die betreffenden Behörden einzuräumen.

Ich möchte dann noch einen Beschluß bekanntgeben...

RA Schn.: Nein, ich möchte noch eines dazu sagen. Diese Akte, die hier ins Gespräch kam, spielt also ganz sicher, und das hat man ja eben gehört, als Sie nochmal die Beweisthemen gesagt haben, nicht bei allen 4 Fällen oder 4 Beweisthemen eine Rolle, so daß durchaus im übrigen eine Aussagegenehmigung hätte vorliegen können. Und es berührt etwas merkwürdig die Optik, und von der sprach ich auch, um es einmal salopp und nicht gerade im deutschen Gesetzestext zu sagen, wenn es so ist, daß die sogenannten "Zeugen der Anklage" unmittelbar ihre Aussagegenehmigung haben, während die sogenannten "Zeugen der Verteidigung" eben unter Umständen keine Aussagegenehmigung bekommen oder dort eben Schwierigkeiten gemacht werden. Das ist eine Frage der Optik, und zwar das in erster Linie, aber vielleicht könnte man die auch einmal berücksichtigen.

V.: Ich würde Ihnen vorschlagen, diese Optik vielleicht geltend zu machen beim Herrn Bundesinnenminister. Beim Gericht sind Sie jedenfalls falsch angebracht. Ich glaube auch nicht, daß es irgendetwas mit Optik oder sonst etwas zutun hat, sondern einfach mit der Tatsache, daß diese Beweisbenennungen so kurzfristig erfolgen. Wenn die Verteidigung bereit wäre, das trifft nun nicht Sie als Vorwurf, uns diese Beweisanträge statt hintereinander gestaffelt auf einmal vorzutragen, und wir hätten dann die Zeit, alles in geordneten Zeitabläufen zu regeln, dann würde diese Frage der Optik überhaupt nicht auftauchen können; auch daran

hat die Justiz mit Sicherheit genausowenig irgendeine Verantwortung zu tragen, wie das Innenministerium.

Es ist noch der Beschluß bekanntzugeben:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, Frau Beatrix Stammer sowie Herrn KOM Thiele als Zeugen zu vernehmen,

wird a b g e l e h n t ,

weil die in das Wissen der Zeugen gestellten Beweisbehauptungen so behandelt werden, als wären die behaupteten Tatsachen wahr (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Damit sind wir bedauerlicherweise genötigt, die Sitzung jetzt abubrechen.

Fortsetzung 14.30 Uhr.

Pause von 9.18 Uhr bis 14.33 Uhr

Ende Band 683

Band 684/Br

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 14.33 Uhr

OStA Zeis und Reg.Dir. Widera sind nunmehr auch anwesend.

RAe Dr. Heldmann, Schwarz und Dr. Augst (als Vertreter für RA Eggler) sind nunmehr auch anwesend.

Rechtsanwälte Schlaegel und Künzel sind nicht mehr anwesend.

Als Zeugin ist anwesend:
Rechtsanwältin Leonore Gottschalk-Solger.

V.: Ich bitte, Platz zu behalten. Wir können die Sitzung fortsetzen. Herr Rechtsanwalt Schlaegel hat sich für heute Nachmittag entschuldigt. Herr Rechtsanwalt Schwarz ist wieder anwesend. Herr Rechtsanwalt Augst für Herrn Rechtsanwalt Eggler, Die Vertretung wird genehmigt. Zunächst der Hinweis: Wir haben inzwischen das Originalvernehmungsprotokoll der Zeugin Roll aus Mailand bekommen. Das Protokoll wird abgelegt im Ordner Beweisanträge, Das seinerzeit verlesene Duplikat war ja eine beglaubigte Abschrift. Jetzt haben wir Frau Rechtsanwältin Gottschalk-Solger als Zeugin.

Die Zeugin Gottschalk-Solger wird gen. § 57 StPO belehrt.

Die Zeugin Gottschalk-Solger ist mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Die Zeugin Gottschalk-Solger macht folgende Angaben zur Person:

Leonore Gottschalk-Solger
39 Jahre, wohnhaft in
Rotenbek / Schleswig-Holstein,
Beruf Rechtsanwältin.

Mit den Angeklagten nicht
verwandt und nicht verschwägert;
wegen Eidesverletzung nicht
vorbestraft.

Band 684/Br

Zg.in.RAin.Go.: Wenn ich vielleicht vorweg noch zu meiner Position etwas sagen darf, ich war Verteidiger sowohl von Herrn Raspe wie von Herrn Müller und Frau Möller und ich bin lediglich von Herrn Müller in einem einzigen Punkt von der Schweigepflicht entbunden worden. Ansonsten halte ich mich voll an die anwaltliche Schweigepflicht.

Rechtsanwalt Künzel erscheint ~~xxx~~ wieder um
14.35 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Danke. Sie haben damit bekundet, daß Ihnen die Beweisthemen bereits mitgeteilt worden sind. Das kann ich bestätigen. Ich habe gestern die Geschäftsstelle gebeten, Ihnen die Beweisthemen voll mitzuteilen, um Ihnen die Überprüfung zu ermöglichen, in ~~sw~~ieweit Sie hier als Anwältin Aussagen machen können. Wir haben von Ihnen gehört, als Sie heute früh telefonisch bestätigten, daß Sie befreit worden seien von der Schweigepflicht, daß es sich nur beziehe auf Punkt 1 des Beweisantrages.

Zgin.RAin.Go.: Ja, das ist richtig.

V.: Die Verteidigung beantragt, Sie zu hören in diesem Punkte zu der Frage, ob Sie Herrn Müller ein Darlehen in Höhe von 7.000,-DM gewährt haben oder nicht.

Zg.in.RAin.Go.: Ja, wenn ich dazu ausholen darf. Als ich Herrn Müller kennenlernte, die Verteidigung übernahm, befand er sich in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand, und wir haben dann vom Gericht die Erlaubnis erwirkt, ihm Vitamintabletten und ähnliche Dinge zukommen zu lassen und wir haben ihm vom, ich habe eine Aufstellung gemacht, die ich nachher überreichen kann, vom 4. 11. 1974 an derartige Dinge zukommen lassen, außerdem auch Zeitungen, zum Beispiel "Frankfurter Rundschau", Mehle, Ordner, ähnliche Dinge, Bücher, die das Gericht ihm gestattet hatte. Am 21. 3. 75 war ein Betrag von 819,19 DM inzwischen aufgelaufen. An diesem Tag haben wir dann, am 3. 4. 75 haben wir dann vom "Stern" 5.000,-DM erhalten, die Herr Müller für ein Interview zu bekommen hatte, so daß er dann ein Guthaben wieder hatte in Höhe von 4.180,81 DM. In der Folgezeit sind dann insbesondere an ihn Kleidungsstücke übergeben worden, weil er nichts zum Anziehen hatte, Schuhe, Jacke, Pullover und ähnliches, und auch wieder Bücher. Und insbesondere ist ihm auch Geld überwiesen

worden für Obst und Gemüse, daß er sich das zusätzlich in der Anstalt kaufen konnte. Wir haben dann nochmal einen Betrag erhalten in Höhe 200,- DM vom "Spiegel" und 500,- DM vom "ZDF" für irgendwelche Interviews, die Herr Müller gegeben hat, und inzwischen hat Herr Müller bei uns einen Betrag von 2.804,39 DM offen. Das habe ich mir, diese Zahlen habe ich mir von meinem Bürovorsteher übergeben lassen.

V.: Das würde also bedeuten, daß juristisch gesehen kein Darlehen vorliegt, sondern daß Sie ihm immer wieder mit Beträgen oder Sachzuwendungen, die Sie Geld gekostet haben, geholfen haben und daß sich da ein gewisser Schuldenbetrag zusammengefügt hat.

Zgin.RAin.Go.: Das ist richtig.

V.: Herr Müller hat nach der Aussage eines gestern hier vernommenen Zeugen, eines Journalisten, ihm gegenüber gesagt, er habe zum Teil auch gelebt auf Kredit, und diesen Kredit hat mir Frau Gottschalk-Solger gegeben, meine Rechtsanwältin. Jetzt habe ich bei ihr so ungefähr 7.000,- DM Schulden. Das müsse alles bezahlt werden. Er hat also keine andere Darstellung, wenn ich das jetzt beurteilen kann, gegeben, was das Zusammenlaufen von Schulden anlangt, aber den Betrag hat er anders beziffert.

Zgin.RAin.Go.: Ja, da muß ich sagen, daß wir noch Honorarforderungen aus anwaltlicher Vertretung gegen ihn geltend machen. Wahrscheinlich hat er das zusammen genommen. Ich kann aber gern, ich glaube, ich habe die Beträge auch mit.

(nach einer kurzen Pause)
Nein, habe ich leider nicht. Aber wenn man alle Beträge zusammenzieht, die er von uns erhalten hat, dann ergibt das auch ungefähr diese Summe, wenn man dann wieder abzieht, was wir inzwischen erhalten haben, also das hat er wahrscheinlich dann zusammengezählt.

V.: So daß er also hier möglicherweise nach Ihren Vorstellungen die Gesamtbeträge im Auge hat, die Sie ihm geliehen haben oder vorgestreckt haben, ohne dabei aber wieder aufzurechnen, das, was inzwischen durch diese Honorare von seiten der Zeitungen und des Fernsehens an ihn geflossen sind.

Zgin.RAin.Go.: Ja, das ist richtig.

V.: Das war dieser Punkt, wollen Sie von sich aus zu diesem Beweisthema noch irgendetwas sagen?

Zgin.RAin.Go.: Ja, ich würde vielleicht noch zur Klarstellung eins sagen. Es ist also jetzt inzwischen in Hamburg laufend verbreitet

worden, ich hätte dieses Geld vom Staat erhalten, vom Staatsschutz, von der Polizei, um Herrn Müller zu unterstützen. Das entspricht natürlich keineswegs den Tatsachen. Das wollte ich nur zur Klarstellung vielleicht an diesem Orte noch einmal sagen. Wir haben also niemals einen Pfennig irgendwo von der Polizei bekommen, um es an Herrn Müller weiterzugeben, sondern wir haben auch anderen Mandanten, die in ähnlicher Lage waren, auch ausgeholfen mit Schuhen, Zeitschriften und ähnliches. Wobei das alles nachprüfbar ist, weil wir jeweils die Genehmigung vom Gericht eingeholt haben in Hamburg.

V.: Dankeschön. Nun, die Punkte 2 und 3 möchte ich Ihnen nochmals bekanntgeben, damit Sie daraufhin nochmals sich erklären hier zu Protokoll, ob Sie dazu berechtigt sind, Aussagen zu machen oder ob Sie auch ohne eine eventuelle Berechtigung von sich aus dazu Angaben machen wollten. Sie sollen also bekunden können, daß Müller aus Pressehonoraren und ähnlichem circa 50.000,- DM erwartet habe und außerdem, daß Ihnen gegenüber Müller erklärt habe, in der Zeit von seiner Verhaftung bis zum 7. Februar 1973 hätten verschiedene Beamte versucht, ihn zu Aussagen gegen die RAF zu bewegen. Der Beamte Wolf von der Sicherungsgruppe Bonn habe ihm bedeutet, er werde auch finanziell gut wegkommen, wenn er aussagen werde; und ferner habe man Herrn Müller angedeutet, daß man auch anders könne, sofern er nicht aussage. Können Sie zu diesen weiteren Beweisthemen, nachdem, was Herr Müller Ihnen an Entpflichtung gegeben hat, Angaben machen?

Zgin.RAin.Go.: Nein, das darf ich nicht, ich möchte mich voll an die Schweigepflicht halten.

V.: Auch soweit Sie privat die Möglichkeit, das heißt als Anwältin die Möglichkeit hätten, aus übergeordneten Gesichtspunkten trotzdem Aussagen zu machen.

Zgin.RAin.Go.: Ja, ich halte die Schweigepflicht für so bedeutend, daß ich also keine übergeordneten Gesichtspunkte hier anerkennen würde.

V.: Dankeschön. Weitere Fragen an die Frau Zeugin? Ich sehe beim Gericht nein. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Nicht. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann? Auch nicht.

Keine Einwendungen gegen die Vereidigung der Frau Zeugin? Nein.

Die Zeugin Gottschalk-Solger wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 14.42 Uhr entlassen.

V.: Es war nun vorgesehen, heute Nachmittag noch die beiden Zeugen Schneider und Geisler zu hören. Es ist nicht gelungen, eine Entscheidung über die Aussagegenehmigung so rasch zu bewerkstelligen, es ist aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen - mit mehr können wir ja hier auch nicht arbeiten, das sind die Auskünfte, die ich bekommen habe -, daß die Entscheidung gefallen sein wird, bis wir morgen Nachmittag um 14.00 Uhr die Zeugenvernehmung fortsetzen. Wir haben auch Aussichten, daß der Zeuge Wolf morgen Nachmittag um 14.00 Uhr zur Verfügung steht, so daß das gesamte Beweisprogramm mit Ausnahme noch der Entscheidung, die zu treffen ist bezüglich des erneuten Antrags der Vernehmung des Herrn Pohle, abgewickelt werden könnte morgen Nachmittag, so daß wir, und aus diesem Grunde muß die Sitzung auch morgen durchgeführt werden, immerhin mit der Möglichkeit rechnen könnten, das Antragsprogramm bis morgen ganz bescheiden, vielleicht sogar ganz erledigen zu können. Deshalb bitte ich also noch-mals um Verständnis, daß wir morgen um 14.00 Uhr das versuchen. Und sollte die Entscheidung bis dahin nicht gefallen sein, es liegt dann jedenfalls nicht am Gericht.

Es wäre natürlich jetzt die Frage zu stellen, sind sonstige Anträge zu stellen, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann? Keine Anträge mehr, Bedeutet das keine Anträge mehr oder heute nicht?

RA.Dr.He.: Das bedeutet nicht absolut keine Anträge mehr, aber es liegt kein Antrag, soweit ich weiß auch von Herrn Schily, vor, so daß heute kein Antrag und voraussichtlich auch morgen kein Antrag zu stellen sein wird.

V.: Gut, dann wollen wir mal sehen, wie weit wir morgen kommen, Ich weise wie zum Schluß jeder Sitzung...bittesehr, Sie wollten noch etwas ausführen, ich gebe meinen Hinweis dann erst zum Schluß.

RA.Dr.He.: Ausdrücklich also noch einmal der Hinweis, es ist nicht die Voraussage, daß gar kein Antrag mehr kommen wird. In diesem Zusammenhang nämlich der möglicherweise doch beachtenswerte Hinweis an das Gericht, daß das Verwaltungsgericht Hamburg dem Polizeipräsidenten in Hamburg in Sachen Aussagegenehmigung für Herrn Opitz eine Frist gestellt hat bis Freitag, 12.00 Uhr,

also übermorgen, 12.00 Uhr, mit verschiedenen Auflagen, zumindest aber glaubhaft zu machen, weswegen die Aussageverweigerung nach 64 Hamburgisches Beamtengesetz nicht gegeben werden soll.

V.: Nun, das ist natürlich der ϕ normale Vorgang im Zusammenhang mit Ihrer Rüge, die ja durch den Antrag auf einstweilige Anordnung erhoben worden ist, es sei zu Unrecht die Aussagegenehmigung nicht bewilligt worden, Es ist auch hier noch der Hinweis ausdrücklich zu geben: Eine Verkürzung der Rechte tritt nicht ein, Wenn die Verwaltungsgerichte noch innerhalb dieses Prozeßablaufes entscheiden, kann ja, selbst wenn die Plädoyers begonnen haben sollten, jederzeit wieder in die Beweisaufnahme im Bedarfsfalle ~~in~~ eingetreten werden, zumal sich ja eine zwangsläufige Pause zwischen den Ausführungen der Bundesanwaltschaft und denen der Herrn Verteidiger~~er~~geben wird, die dann gerade zu solchen Zwecken zusätzlich ausgenützt werden könnte. Aber ich möchte nochmals darauf hinweisen, ich tue das zunehmend mehr im Hinblick darauf, daß auch gedacht werden muß an prozeßuale Gesichtspunkte im Zusammenhang mit Verschleppung, wenn Beweisanträge, die gestellt werden könnten, nicht rechtzeitig gestellt werden, Es läßt sich ja am Inhalt von Beweisanträgen relativ leicht erkennen, ob das Anträge sind, die sich erst aus neu erhobenen Beweisen ergeben, oder ob es sich um Anträge handelt, die schon länger hätten gestellt werden können. Der Senat tritt insoweit noch, weil kein aktueller Anlaß im Augenblick besteht, nicht in eine Prüfung ein, aber der Hinweis muß gegeben werden. Ich bitte, das also sehr ernst zu nehmen, wenn der Senat immer wieder betont, daß die Anträge nicht Stück für Stück, sondern möglichst alle in dem Zeitpunkt gestellt werden, wo ersichtlich ist, daß sie gestellt werden sollen.

Damit sind wir am Ende des heutigen Sitzungsprogrammes. Fortsetzung morgen, 14.00 Uhr.

Ende der Hauptverhandlung um 14.46 Uhr.

Ende von Band 684.